

Musikschule Coesfeld
Die Verbandsvorsteherin

**Öffentliche
Berichtsvorlage
184/2019**

Verbandsvorsteherin
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen

Federführung:	Datum:
43 - Kultur und Weiterbildung	11.09.2019
Produkt:	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl"	23.09.2019
	Kenntnisnahme

Informationen zum neuen Umsatzsteuerrecht

Sachverhalt:

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Es wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 ein neuer § 2 b UStG in das Gesetz aufgenommen. Gleichzeitig wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die es ermöglicht, die Fortführung der Besteuerung nach den Grundsätzen des alten Rechts bis zum 31.12.2020 zu ermöglichen. Diese Option hat der Zweckverband wahrgenommen.

Mit dem 01.01.2021 rückt der Zeitpunkt, zu dem das neue Steuerrecht nunmehr greift, jedoch immer näher.

Das bisherige Recht sah vor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer im Sinne des UStG sind. Nur die durch den BgA erzielten Umsätze sind grundsätzlich steuerbar und ggfls. steuerpflichtig. Die durch das alte Steuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG) begründete Unternehmereigenschaft steht jedoch nicht im Einklang mit dem europäischen Recht. Deshalb war eine Anpassung der nationalen Rechtslage erforderlich.

Durch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG sind jPdöR künftig nicht mehr nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des UStG. Vielmehr finden die allgemeinen Grundsätze des § 2 Abs. 1 und 2 UStG Anwendung. Demnach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt.

§ 2 b UStG enthält Ausnahmen zur Unternehmereigenschaft der jPdöR. Eine jPdöR ist vorbehaltlich des § 2 b Abs. 4 UStG nicht als Unternehmer tätig, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die der öffentlichen Gewalt obliegen (hoheitliche Tätigkeiten). Eine unternehmerische Tätigkeit ist aber auch im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt gegeben, wenn es im Falle einer Nichtbesteuerung zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ kommen würde. Inwieweit eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt oder wann es zu einer „größeren Wettbewerbsverzerrung“ kommt, ist nicht konkret geregelt.

Im Hinblick auf das neue Recht hat ein erstes Gespräch mit der Steuerberatungsgesellschaft Concunia GmbH stattgefunden. Ziel dieses Gespräches war es, auszuloten, welche Schritte bis Ende 2020 erforderlich sind, um den Zweckverband sicher durch die steuerlichen Klippen zu führen. Frau Dr. Boland-Theißen wird in der Sitzung über mögliche weitere Schritte und Kosten informieren.